

Anschlussgebühren A-W 04

Wasser

Die Anschlussgebühren nach Artikel 53 des Reglementes über die Abgabe von Energie und Wasser betragen für den erstmaligen Anschluss an das Wassernetz:

1. Gültigkeit	Dieser Anschlussgebührentarif ist gültig ab 1. Januar 1999 und ersetzt den entsprechenden Tarif vom 1. Januar 1995. Im Tarif ist die Mehrwertsteuer nicht eingerechnet.	
----------------------	---	--

2. Anschlussgebühren	Bei der Berechnung der Anschlussgebühren wird nach folgenden drei Anwendungszwecken unterschieden: – normale Anschlüsse für Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten – Sprinkler – Wiederanschlüsse und Anschlussvergrößerungen Die Kostenbeteiligung für Erstellung und Unterhalt von Hausanschlussleitungen richtet sich nach Abschnitt VII des Reglementes über die Abgabe von Energie und Wasser.	
2.1 Wohnbauten	– Grundgebühr pro Anschluss	Fr. 2500.–
	– zusätzlich pro Wohnung	Fr. 250.–
2.2 Gewerbe- und Industriebauten	Nach Nenngrösse des Wasserzählers: je Kubikmeter pro Stunde	Fr. 500.–

3. Sprinkler	Die Sprinkleranschlussgebühr setzt sich zusammen aus: – einmaliger Wassermesseranschlussgebühr – einmaliger Sprinkleranschlussgebühr	
3.1 Wassermesseranschlussgebühr für Sprinkler	Die Wassermesseranschlussgebühr richtet sich nach der Nenngrösse des Wasserzählers: je Kubikmeter pro Stunde	Fr. 500.–

3.2 Sprinkleranschlussgebühr	Die Sprinkleranschlussgebühr richtet sich nach der den Wassermesser übersteigenden Nenngrösse des Sprinkleranschlusses: Je Kubikmeter pro Stunde Fr. 250.–
<hr/>	
4. Wiederanschlüsse und Anschlussvergrößerungen	Für Wiederanschlüsse bzw. Anschlussvergrößerungen bei bestehenden Zuleitungen gelten die unten aufgeführten Sonderregelungen: – Hauptabsperrhahnen demontiert – Zähler demontiert/Anschlussgrösse genügend – Zähler demontiert/Anschlussgrösse zu klein – Zähler vorhanden/zusätzlicher Leistungsbezug
4.1 Hauptabsperrhahnen und Zähler demontiert	Es besteht kein gültiges Vertragsverhältnis mit dem Kunden. Hauptabsperrhahnen und Zähler sind neu zu installieren: Der Kunde bezahlt den Aufwand inkl. Material. Eine Anschlussgebühr wird nicht erhoben.
4.2 Zähler demontiert/ Anschlussgrösse genügend	Es besteht kein gültiges Vertragsverhältnis mit dem Kunden. Der Zähler ist demontiert: – Wenn die Zuleitung in gutem Zustand ist und keine Aufwendungen notwendig sind, wird keine Anschlussgebühr erhoben. – Wenn die Zuleitung wegen schlechten Zustandes ausgetauscht werden muss, wird eine Anschlussgebühr gemäss Abschnitt 2 erhoben.
4.3 Zähler demontiert/ Anschlussgrösse zu klein	Es besteht kein gültiges Vertragsverhältnis mit dem Kunden. Der Zähler ist demontiert: Wird wie ein Neuanschluss gemäss Abschnitt 2 behandelt.
4.4 Zähler vorhanden/ zusätzlicher Leistungsbezug	Es besteht ein gültiges Vertragsverhältnis mit dem Kunden. – Falls die Anschlussgrösse genügt, fallen keine Kosten an. – Falls die Anschlussgrösse zu klein ist, muss eine neue, grössere Zuleitung erstellt werden. Dabei gehen die Grabarbeiten zu Lasten des Kunden, die restlichen Aufwendungen zu Lasten der Regio Energie Solothurn. Eine Anschlussgebühr wird nicht erhoben.

Beschlossen vom Verwaltungsrat der Regio Energie Solothurn am 18. Dezember 1998.

Der Verwaltungsratspräsident:

Der Direktor:

Kurt Fluri

Felix Strässle